

report

Steuern + Recht
Ausgabe 3/2013



Steuerliche Behandlung von Due Diligence Kosten

Vorsteuerabzug auf Transaktionskosten

Aktienrechtliche Fallstricke bei M&A-Transaktionen

Arbeitsrechtliche Unterrichtungspflichten bei Unternehmenstransaktionen

Aktuell

Eilmeldung im Steuerrecht

Due Diligence Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften – Aktivierungspflicht oder abzugsfähige Betriebsausgaben

Im Rahmen von M&A Transaktionen spielen die Erkenntnisse aus einer Due Diligence, die oft mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, regelmäßig eine signifikante Rolle.

Fraglich ist, ob die Kosten für die Durchführung einer Due Diligence als Bestandteil der handels- wie auch steuerrechtlichen Anschaffungskosten aktivierungspflichtig bzw. -fähig sind, oder ob sie insbesondere steuerlich sofort abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen. Mangels einer separaten steuerrechtlichen Definition gilt die in § 255 Abs. 1 HGB geregelte Begriffsbestimmung der Anschaffungskosten auch für die steuerrechtliche Beurteilung. Der § 255 Abs. 1 HGB bezieht Anschaffungsnebenkosten, soweit diese Kosten dem zu erwerbenden Vermögensgegenstand als Einzelkosten direkt zugeordnet werden können, explizit ein. Hierbei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob diese Kostenbestandteile der eigentlichen Anschaffung des Vermögenswerts, d.h. die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt, vor- oder nachgelagert sind.

Unstrittig ist, dass Aufwendungen, die direkt im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung stehen, Bestandteil der Anschaffungskosten sind, soweit sie nach einer grundsätzlich gefassten Erwerbsentscheidung entstehen (BFH v. 27.03.2007, VIII R 62/05). Dem Zeitpunkt dieser grundsätzlich getroffenen Erwerbsentscheidung kommt damit in der Praxis eine signifikante Bedeutung zu. Zu der Frage, ab wann davon auszugehen ist, dass eine solche grundlegende Erwerbsentscheidung vorliegt, herrscht jedoch insbesondere bezüglich der Kosten für die Due Diligence ein uneinheitliches Meinungsbild.

„Durch eine zielgerichtete Dokumentation der Entscheidungsfindung eröffnet sich ein Gestaltungsspielraum.“

Auf der einen Seite wird darauf abgestellt, dass bei Beauftragung einer Due Diligence die zu erwerbende Beteiligung bereits identifiziert ist. Der einer Due Diligence oft vorgelagerte Letter of Intent, der die Eckpunkte der in Frage stehenden Akquisition skizziert, könnte hier als Beleg für die grundsätzlich getroffene Erwerbsentscheidung dienen. Zudem würde der Eintritt in die sowohl zeit- als auf kostenintensive Due Diligence das Vorliegen eines konkreten Kaufinteresses des potentiellen Erwerbers belegen, denn ohne ein konkret geäußertes Kaufinteresse wäre der Veräußerer wohl auch nicht gewillt dem potentiellen Erwerber Einblick in vertraulichen Unternehmensinterna zu geben. Gemäß dieser auch von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung, gelten die Kosten der Due Diligence als aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten.



*Dipl.-Kfm. Bernd Winkler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater*

Andererseits wird argumentiert, dass die Unterzeichnung eines Letter of Intent noch keinen rechtlichen Bindungswillen des potentiellen Erwerbers konkretisiert, sondern dies erst bei Aufnahme konkreter Kaufverhandlungen nach Auswertung der Ergebnisse einer Due Diligence der Fall sei und insoweit die Phase der Entscheidungsfindung mit der Durchführung der Due Diligence noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Sorgfaltspflichten der Geschäftsführung (§ 43 Abs. 1 GmbHG) bzw. des Vorstands (§ 93 Abs. 1 AktG) könne eine Erwerbsentscheidung ohne hinreichende Informationsgrundlage, die eben erst durch die Due Diligence geschaffen wird, nicht erfolgen. Nach dieser Ansicht, stellen Aufwendungen für die Due Diligence sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Die Geschäftsleitung sollte vor diesem Hintergrund eine aussagekräftige Dokumentation der Entscheidungsfindung erstellen, um darauf ihre Bilanzierungsentscheidung fundiert abzuleiten. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die möglicherweise zu führenden Diskussionen im Rahmen einer zeitlich nachgelagerten steuerlichen Betriebsprüfung. Es kommt hierbei – wie so oft – auf die Gegebenheiten des Einzelfalls an.

Je nach Interessenslage entsteht hier für das bilanzierende Unternehmen ein Gestaltungsspielraum. Eine Management-Holding ohne eigenen operativen Geschäftsbetrieb wird tendenziell zu einer Aktivierung der die Akquisition begleitenden Kosten neigen, während eine Gesellschaft mit operativen Gewinnen soweit möglich dem sofortigen Abzug als Betriebsausgaben den Vorzug geben dürfte.

Vorsteuerabzug bei Transaktionskosten

Der in diesem Beitrag dargestellten Diskussion schließt sich die Fragestellung an, wie Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit einem sog. gescheiterten Beteiligungserwerb zu beurteilen sind.

Denn soweit diese Kosten nach der grundlegenden Erwerbsentscheidung angefallen sind, stellen sie nach Ansicht der Finanzverwaltung sog. vergebliche Anschaffungsnebenkosten dar. Diese Anschaffungsnebenkosten wären demnach zunächst zu aktivieren und im Folgenden auszubuchen. Vor dem Hintergrund des § 8b Abs. 3 KStG, der Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften vom Betriebsausgabenanzug ausschließt, wären diese Aufwendungen damit aber „steuerlich verloren“. Hier hat jedoch der Bundesfinanzhof jüngst Klarheit geschaffen (BFH v. 09.01.2013, I R 72/11). Durch das Scheitern des Erwerbs fehle es an dem Bezugsobjekt des § 8b Abs. 3 KStG, nämlich einer konkret vorhandenen Beteiligung, an den das Abzugsverbot der Gewinnminderungen anknüpft. Insoweit kann es dahingestellt bleiben, ob die Kosten im Zusammenhang mit einem gescheiterten Beteiligungserwerb als Anschaffungsnebenkosten qualifizieren würden oder nicht.

Eilmeldung im Steuerrecht: Bezeichnung einer Storno-Rechnung oder Rechnungskorrektur als „Gutschrift“ umsatzsteuerlich unschädlich

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 25.10.2013 dankenswerterweise eine seit Novellierung der Vorschriften des Umsatzsteuerrechts zur Abrechnung durch den Leistungsempfänger (sogenanntes „Self-Billing“) im Juni 2013 in der Fachliteratur anhaltende Diskussion beendet.

Das Bundesfinanzministerium stellt klar, dass Stornierungen und Korrekturen von Rechnungen, auch weiterhin gemäß allgemeinem Sprachgebrauch als „Gutschrift“ (sogenannte kaufmännische Gutschrift) bezeichnet werden können, ohne als Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 UStG behandelt zu werden. Die Verwendung der Bezeichnung „Gutschrift“ in den oben genannten Fällen führt folglich zu keiner Strafsteuer nach § 14c UStG.

Im Zuge von M&A Transaktionen fallen sowohl bei dem Erwerber als auch bei dem Veräußerer regelmäßig signifikante Transaktionskosten an. Fraglich ist, inwieweit die in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer von den Parteien in Abzug gebracht werden können.

Ebene des Verkäufers

Die entscheidende Frage hierbei ist, ob es sich um einen steuerbaren oder um einen nicht steuerbaren Umsatz handelt. Nicht steuerbare Umsätze fallen nicht unter das Umsatzsteuergesetz und werden für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs auf Transaktionskosten ausgeklammert.

Steuerbare Umsätze unterteilen sich in steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze. § 15 Abs. 2 Nr. UStG regelt, dass für bezogene Lieferungen oder Leistungen, die direkt einem umsatzsteuerfreien Ausgangsumsatz zuzuordnen sind, der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Die Veräußerung einer Beteiligung ist grundsätzlich ein steuerbarer Umsatz, der jedoch gem. § 4 Nr. 8f UStG steuerfrei gestellt ist. Dies bedeutet, dass der Veräußerer die Umsatzsteuer auf die direkten Transaktionskosten nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Allerdings kann der Verkäufer, zur Umsatzsteuer optieren, d.h. auf die Steuerbefreiung der Beteiligungsveräußerung verzichten und den Kaufpreis zzgl. USt in Rechnung stellen. Somit stehen die Transaktionskosten des Verkäufers nicht mehr mit einem steuerfreien Ausgangsumsatz im Zusammenhang, wodurch der Vorsteuerabzug ermöglicht wird. Der Erwerber wird dieser Option zur Umsatzsteuer jedoch nur zustimmen, wenn er selbst zum uneingeschränkten Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Eine sogenannte Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG ist grundsätzlich nicht steuerbar, was zur Folge hat, dass der Vorsteuerabzug von im direkten Zusammenhang bezogenen Lieferungen oder Leistungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Sofern das veräußernde Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann es den Vorsteuerabzug für die in Frage stehenden Transaktionskosten im Zusammenhang mit einer Geschäftsveräußerung im Ganzen vornehmen. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Veräußerung von Geschäftsanteilen als eine Geschäftsveräußerung im Ganzen qualifiziert werden kann, wird in Rechtsprechung und Literatur kontrovers diskutiert.

Die Finanzverwaltung ist im Jahr 2012 mit einer eher restriktiven Auffassung einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2011 entgegengetreten. Hier kommt es auf den Einzelfall an.

Ebene des Erwerbers

Beim erwerbenden Unternehmen, das im vollen Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ergeben sich im Grunde keine Besonderheiten hinsichtlich des Vorsteuerabzugs für die im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb in Rechnung gestellten Leistungen. Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen.

Holdingsstrukturen

Vorsicht ist grundsätzlich bei Holdinggesellschaften geboten. Das bloße Halten von Beteiligungen gilt nicht als unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Fazit

Als Fazit sollte aus Sicht des Veräußerers, soweit keine Geschäftsveräußerung im Ganzen in Betracht kommt, im Einzelfall versucht werden, im Rahmen der Verkaufsverhandlungen einen Verzicht auf die Steuerbefreiung durchzusetzen, um Zusatzkosten in Form nicht abziehbarer Umsatzsteuerbeiträge zu vermeiden.

Aktienrechtliche Fallstricke bei M&A-Transaktionen

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist mit ihrer Normenvielfalt und -strenge die gegenüber der GmbH oder einer Personenhandelsgesellschaft aufwändigere und anspruchsvollere Gesellschaftsform. Dementsprechend schrillen im Rahmen einer Due Diligence über eine AG als Zielgesellschaft regelmäßig die Alarmglocken. Ist aber bei einer M&A-Transaktion prima facie keine AG beteiligt, so bedeutet das noch nicht, dass aktienrechtliche Vorschriften keine Rolle spielen würden. Vielmehr ist zu beachten, dass eine Reihe von Bestimmungen des AktG, die in anderen Rechtsformen nicht bekannt sind, auf diese ausstrahlen. Bei Transaktionen ist dabei insbesondere an § 179a AktG sowie § 21 AktG zu denken.

§ 179a AktG: Gesellschafterbeschluss für Übertragung des (nahezu) gesamten Gesellschaftsvermögens

Gemäß § 179a AktG bedarf ein Vertrag, durch den sich eine AG zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens verpflichtet, ohne dass die Übertragung unter das Umwandlungsgesetz fällt, eines Beschlusses der Hauptversammlung. Dies gilt auch im Liquidationsstadium, nicht jedoch in der Insolvenz. Ein entsprechender Beschluss ist bereits dann erforderlich, wenn sich die AG z. B. im Rahmen eines Asset Deals zur Übertragung von Einzelgegenständen verpflichtet, die das wesentliche Gesellschaftsvermögen ausmachen. Dies steht so zwar nicht im Aktiengesetz, lässt

sich aber durch Auslegung der einschlägigen, aktienrechtlichen Vorschrift ermitteln.

Der Rechtsgedanke des § 179a AktG wird – und das kann der „transaktionsrechtliche Fallstrick“ sein – mittlerweile aber auch auf andere Gesellschaftsformen entsprechend angewendet, obwohl z.B. GmbHG oder HGB eine solche Vorschrift nicht enthalten. Brisanz erhält dies u.a. bei sog. Ein-Objektgesellschaften, die ihren wesentlichen Vermögensgegenstand, z. B. eine Immobilie, eine Gesellschaftsbeteiligung oder ein Unternehmen, veräußern. Dementsprechend sollte bei jedem Veräußerungsgeschäft einer Gesellschaft geprüft werden, ob es sich bei dem veräußerten Gegenstand um das wesentliche Vermögen der veräußernden Gesellschaft handelt. Nicht nur das, was gekauft wird, sondern auch das, was nicht gekauft wird, sondern beim Verkäufer verbleibt, ist also von Relevanz.

Jedenfalls in kritischen Fällen sollte bei Verkäufergesellschaften jedweder Rechtsform ein billigender Gesellschafterbeschluss eingeholt werden. Bei der GmbH dürfte eine Beschlussfassung der Gesellschafter des Veräußerers mit qualifizierter (satzungsändernder) Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich sein. Ob diese der notariellen Form bedarf, ist streitig – jedenfalls vorsorglich dürfte eine Beurkundung zu empfehlen sein. Bei der Personenhandelsgesellschaft hängt das Mehrheitserfordernis zunächst davon ab, was der Gesellschaftsvertrag vorsieht. Hilfsweise dürften etwaige Regelungen für die Auflösung eingreifen. Andernfalls dürfte die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich sein, wobei bei der Personenhandelsgesellschaft grundsätzlich keine besondere Form vorgeschrieben ist.

§ 21 AktG: Mitteilungspflicht bei (direktem/indirektem) Beteiligungserwerb durch Aktiengesellschaft

Während § 20 AktG, der bei Überschreitung gewisser Schwellen beim (direkten/indirekten) Erwerb von Aktien entsprechende Mitteilungspflichten vorsieht, relativ bekannt ist, fristet § 21 AktG ein Schattendasein. Diese Norm betrifft den (umgekehrten) Fall, in dem Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder inländische SEs ihrerseits Beteiligungen einer gewissen Höhe erwerben: Schachtelbeteiligungen von mehr als 25 % an inländischen Kapitalgesellschaften sowie Mehrheitsbeteiligung an anderen Unternehmen jeglicher Rechtsform mit Verwaltungssitz im Inland sind dem betroffenen Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Übernimmt also eine AG bei der Gründung einer GmbH mehr als 25 %, besteht eine aktienrechtliche Meldepflicht gegenüber der GmbH. Gleiches gilt für den Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen im Rahmen eines Kaufs oder aufgrund einer Kapitalerhöhung.

Aktuell

Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin zu Gast bei der Vontobel Bank

Am 17.10.2013 haben unsere Kollegen Dr. Enno Engbers und Dr. Friedrich Scheuffele im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Business-Frühstück“ bei der Vontobel Bank in München die steuerlichen Vorteile und rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten einer **Immobilienschenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge** vorgestellt. In seinem Impulsreferat wies Dr. Engbers darauf hin, wie wichtig es ist, sich rechtzeitig mit dem Thema Vermögensnachfolge auseinanderzusetzen. Die lebzeitige Übertragung von Immobilien auf die zukünftigen Erben kann dazu beitragen, in erheblichem Umfang Steuern zu sparen und späteren Streit zwischen den Erben zu vermeiden. Bei umfangreichem Immobilienvermögen bietet sich in vielen Fällen die Gründung einer Familiengrundbesitzgesellschaft an, deren Anteile dann – ggf. sukzessive unter mehrmaliger Ausnutzung von Freibeträgen – auf einzelne Familienmitglieder übertragen werden können. Aufgrund des regen Zuspruchs ist eine Wiederholung der Veranstaltung im kommenden Jahr geplant. Interessenten an dieser Veranstaltung erhalten auf Wunsch gerne eine Einladung.

Aktuelle Fachbeiträge

Dr. Enno Engbers, **Das Mitverschulden des Bauherrn im Verhältnis zu seinem Architekten und sonstigen Sonderfachleuten**, NZBau Heft 10/2013, Seiten 618 ff.

Nikolaus Kunze, **BFH: Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar**, Betriebs-Berater, Heft 37/2013, Seiten 2213 ff.

Dr. Oliver Wulff, BGH vom 14.05.2013 zur **Haftung für Reflexschäden eines Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens**, WuB 10/2013, S. 583 ff.

Dr. Oliver Wulff, OLG München vom 05.12.2012 zur **Kausalität des Verstoßes gegen ein Verbot zur Annahme von Rückvergütungen durch einen Vermögensverwalter**, WuB 06/2013, S. 361 ff.

So weit, so gut, auch wenn man die zusätzliche Meldepflicht des Gründers, neben seiner Beteiligung an der Gründung bzw. Kapitalmaßnahme, für überzogenen Formalismus halten mag.

Brisant wird es vor allem insoweit, als auch der mittelbare Beteiligungserwerb von der Meldepflicht erfasst wird, vorausgesetzt die unmittelbar handelnde Gesellschaft ist eine (direkte oder indirekte) Mehrheitsbeteiligung einer AG, KGaA oder SE, bzw. ein von dieser „abhängiges Unternehmen“. Beteiligt sich also eine Tochter-GmbH einer AG z. B. mit 50% an der Gründung eines Joint-Ventures in der Rechtsform einer GmbH, besteht für die AG gegenüber ihrer neuen Enkelgesellschaft eine aktienrechtliche Mitteilungspflicht. Dies gilt, obwohl an der eigentlichen Transaktion nur GmbHs beteiligt sind. Entsprechende Mitteilungspflichten bestehen auch im Rahmen von konzerninternen Umstrukturierungen, wenn die Konzernspitze in der Rechtsform einer AG, KGaA oder SE organisiert ist, und irgendwo im Konzern GmbHs „umgehängt“ werden.

Man mag sich über Sinn bzw. Unsinn derartiger „Formalitäten“ streiten. Gravierend sind allerdings die Folgen, wenn eine erforderliche Mitteilung unterlassen wird. In einem solchen Fall ruhen nämlich sämtliche Verwaltungs- und Vermögensrechte aus den

Anteilen, die der mitteilungspflichtigen AG, KGaA bzw. SE unmittelbar bzw. mittelbar (aufgrund Zurechnung) gehören. Dies betrifft v.a. Gewinnansprüche, Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen und das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und zur Stimmabgabe. Nur die Substanz der Gesellschafterrechte selbst, also der Anteilserwerb als solcher, bleibt vom Rechtsverlust verschont.

Werden in einer Situation des Rechtsverlustes z. B. unter Verzicht auf Formen und Fristen der Ladung und Ankündigung spontan Gesellschafterbeschlüsse in einer Joint-Venture GmbH gefasst, dürften diese – trotz Mitwirkung und Zustimmung aller Gesellschafter – nichtig sein. Denn der Gesellschafter, dessen Muttergesellschaft die Mitteilung gemäß § 21 AktG unterlassen hat, kann nicht wirksam auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten. Doch nicht nur das: Während des Rechtsverlustes bezogene Gewinne sind zu erstatten, es sei denn, die Mitteilung wurde nicht vorsätzlich unterlassen und nachgeholt.

Selbst im Fall einer 100-%igen Enkelgesellschaft stellt sich die Problematik, wie mit Beschlüssen umzugehen ist, bei denen – aufgrund des ruhenden Stimmrechts – keine der abgegebenen Stimmen wirksam war.

Arbeitsrechtliche Unterrichtungspflichten bei Unternehmenstransaktionen

Bei Unternehmenstransaktionen gerne übersehen werden die vielfältigen Unterrichtungspflichten, die aus Arbeitgebersicht vor Durchführung insbesondere der nachgenannten Maßnahmen zu beachten sind:

- Vorherige Unterrichtung der von einem Betriebsübergang im Sinne von § 613 a BGB betroffenen Arbeitnehmer über den Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen
- Rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß § 106 BetrVG
- Rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Betriebsrats über geplante Betriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können, gemäß §§ 111, 112 BetrVG mit dem Ziel einer Einigung über einen Interessenausgleich und einen Sozialplan
- Rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Sprecherausschusses der leitenden Angestellten über geplante Betriebsänderungen, die auch wesentliche Nachteile für leitende Angestellte zur Folge haben können, gemäß § 32 Abs. 2 SprAuG
- Unverzögliche und umfassende Unterrichtung und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung vor der Entscheidung über die Durchführung einer Betriebsänderung, die auch schwerbehinderte Menschen betrifft, gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX
- Erstattung einer Massenentlassungsanzeige an die Agentur für Arbeit vor Entlassung einer die Schwellen des § 17 KSchG überschreitenden Arbeitnehmerzahl unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrats, der zuvor über die Massenentlassung zu unterrichten ist
- Vorherige Anhörung des Betriebsrats gemäß §§ 102, 103 BetrVG zu Kündigungen von Arbeitnehmern sowie des Sprecherausschusses gemäß § 31 Abs. 2 SprAuG zu Kündigungen von leitenden Angestellten

Bei Verletzung der Unterrichtungspflichten drohen dem Arbeitgeber erhebliche Nachteile: So beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist des Arbeitnehmers gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses gemäß § 613 a Abs. 6 BGB bei unterbliebener oder unvollständiger Information nicht zu laufen; das Widerspruchsrecht unterliegt insoweit nur den allgemeinen Grenzen der Verwirkung, eine absolute Höchstfrist von z. B. sechs Monaten ist nicht vorgesehen. Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem

Wirtschaftsausschuss stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 121 BetrVG dar. Die Ansprüche des Betriebsrats auf Unterrichtung über geplante Betriebsänderungen werden zum einen indirekt individualrechtlich gesichert – die betroffenen Arbeitnehmer können gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen –, zum anderen kann der Betriebsrat diese Ansprüche im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren verfolgen. Höchst umstritten ist, ob die Beteiligungsrechte sogar einen Anspruch des Betriebsrats auf Unterlassung der Betriebsänderung rechtfertigen. Daneben handelt der Arbeitgeber gemäß § 121 BetrVG ordnungswidrig, wenn er die Unterrichtungspflicht nach § 111 BetrVG nicht, wahrheitswidrig, unvollständig oder verspätet erfüllt. Verstöße gegen die Unterrichtung des Sprecherausschusses können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 SprAuG geahndet werden. Geldbußen bewegen sich für die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten in Bereichen bis zu € 10.000,00. Die Durchführung einer ohne Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung getroffenen Entscheidung ist nachzuholen und bis dahin auszusetzen; die Verletzung der Unterrichtungspflicht kann zudem mit einer Geldbuße gemäß § 156 SGB IX geahndet werden. Wird eine Massenentlassungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder werden Betriebsrat und Sprecherausschuss nicht ordnungsgemäß angehört, sind dennoch ausgesprochene Kündigungen unwirksam. Ferner können der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft bei groben Verstößen des Arbeitgebers gegen seine Verpflichtungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz gemäß § 23 Abs. 3 BetrVG beim Arbeitsgericht beantragen, dem Arbeitgeber aufzugeben, dass dieser die Verstöße unterlässt oder bestimmte Maßnahmen ergreifen muss, um seine betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Hält sich der Arbeitgeber nicht an die gerichtliche Entscheidung drohen ihm Ordnungs- bzw. Zwangsgelder von bis zu € 10.000,00.

Bei den zu beachtenden Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates ist oft nicht klar, welcher Betriebsrat einzuschalten ist.

Grundsätzlich müssen jeweils im Einzelfall mögliche Rest- oder Übergangsmandate nach §§ 21a, 21b BetrVG beachtet werden, wenn ein Betrieb gespalten, stillgelegt oder mit einem anderen Betrieb zusammengelegt wird.

Herausgeber:

Weiss • Walter • Fischer-Zernin
Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater
Ansprechpartner: Dr. Jan Kreklau

Kardinal-Faulhaber-Straße 10 | 80333 München
Telefon: +49 (0)89 29 07 19-0 | Telefax: +49 (0)89 29 07 19-17
newsletter@rae-weiss.de | www.rae-weiss.de

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung darstellen. Sie stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und können nicht die auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung ersetzen.

Falls Sie künftig diese Informationen der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abbestellung report“ an newsletter@rae-weiss.de.